

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**06.05.2016**

**8.01.00 Nr. 4**

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen  
für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten  
Studiengängen (Auswahlsatzung)  
vom 27.04.2016**

**Fassungsinformationen**

Urfassung: verabschiedet im Senat am 27.04.2016; tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 27.04.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Antragstellung .....	3
§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren .....	3
§ 4 Ranglistenbildung .....	4
§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge .....	4
§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten .....	4
§ 7 Zulassung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 3
----------------	------------	---------------	-----

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), von §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013, geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 27.04.2016 die nachstehende Satzung erlassen:

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen

1. in grundständigen Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung –Gesetz zum Staatsvertrag),
2. in grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag),
3. in Masterstudiengängen (§ 4 Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag, § 18 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen) sowie
4. in den Ausländerquoten nach § 15 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen und § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008, geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GVBl. S. 269).

## § 2 Antragstellung

(1) Zulassungsanträge für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Zulassungsanträge für andere Studiengänge sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Justus-Liebig-Universität zu richten.

(2) Die Justus-Liebig-Universität betreibt unter [www.uni-giessen.de](http://www.uni-giessen.de) eine Online-Maske zur Vorbereitung der Zulassungsanträge. Bei deren Bearbeitung sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Der anschließend ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen bei der Justus-Liebig-Universität eingegangen sein.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sind Zulassungsanträge aufgrund ausländischer Hochschulzugangsberechtigung über die Online-Maske unter [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de) vorzubereiten und an uni-assist e.V. in Berlin zu senden. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Maske oder im Anhang zu dieser Satzung genannten Unterlagen beizufügen. Bei Studiengängen, die in das Dialogorientierte Serviceverfahren nach § 1 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen einbezogen sind, muss zudem eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung beigelegt werden. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen.

## § 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt, wer

- a. keinen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
- b. nicht die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung erfüllt oder
- c. bereits in einer der Quoten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen oder § 10 Abs. 2 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen worden ist (Wehr- und Ersatzdienst, Sanitätsoffiziersdienst, besondere Hochschulzugangsberechtigung, Zweitstudium, Wartezeit, Härtefälle).

(2) Sonstige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere nach §§ 2 und 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen und §§ 3 und 4 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung, sowie die Möglichkeit der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 4
----------------	------------	---------------	-----

#### **§ 4 Ranglistenbildung**

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den im Anhang bestimmten Kriterien. Trifft der Anhang für einen Studiengang keine Regelung, so richtet sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, werden die errechneten Werte auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Müssen Noten von 1 bis 6 in Punkte von 1 bis 15 umgerechnet werden oder umgekehrt, so gelten folgende Formeln:

$$\text{Note} = (17 - \text{Punkte}) : 3$$

$$\text{Punkte} = 17 - (3 \cdot \text{Note})$$

(2) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekanat bzw. dem Zentrum für Lehrerbildung eine Auswahlkommission gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ein.

(3) Die Ranglistenbildung beruht auf den nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Angaben, deren Richtigkeit erst bei Immatrikulation überprüft wird (§ 7 Abs. 1).

#### **§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge**

(1) Bei der Bewerberauswahl für Masterstudiengänge tritt die Note des vorausgesetzten Abschlusses an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung nach § 18 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen muss das endgültige Zeugnis spätestens bei der Rückmeldung zum folgenden Fachsemester vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für vorläufige Zulassungen in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

(3) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, findet keine Studienplatzvergabe nach Wartezeit statt.

#### **§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten**

Soweit der Anhang nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung für die Ausländerquoten trifft, richtet sich die Rangfolge in diesen Quoten allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

#### **§ 7 Zulassung**

(1) Der Zulassungsbescheid setzt eine Frist für die Immatrikulation und bestimmt, welche Unterlagen dafür vorzulegen sind. Die Zulassung erlischt, falls sich bei der Immatrikulation zeigt, dass sie auf falschen Angaben beruht.

(2) Gegen ablehnende Bescheide findet kein Widerspruchsverfahren statt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 2016/17.

(2) Die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005 (MUG vom 25.08.06) und die Satzung über die Ausschlussfrist zur Nachreichung des Bachelor-Zeugnisses in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen vom 7. Juli 2009 (MUG vom 22.10.09) treten außer Kraft.

Gießen, den 27.04.2016  
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen